

Geschäftsverzeichnisnr. 1996
Urteil Nr. 126/2001 vom 16. Oktober 2001

URTEIL

In Sachen: Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung von Artikel 5bis des Gesetzes vom 10. März 1925 über die Stromversorgung, eingefügt durch Artikel 41 des Dekrets des Flämischen Rates vom 22. Dezember 1999 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 2000, erhoben von der Electrabel AG und der C.P.T.E. Gen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, M. Bossuyt, E. De Groot, J.-P. Snappe und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 29. Juni 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. Juni 2000 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die Electrabel AG, mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, Regentlaan 8, und die C.P.T.E. Gen., mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, Boomkwekerijstraat 20, Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung von Artikel 5bis des Gesetzes vom 10. März 1925 über die Stromversorgung, eingefügt durch Artikel 41 des Dekrets des Flämischen Rates vom 22. Dezember 1999 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 2000 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 1999, zweite Ausgabe).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 30. Juni 2000 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 11. August 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. August 2000.

Durch Anordnungen vom 29. November 2000 und vom 29. Mai 2001 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 29. Juni 2001 bzw. 29. Dezember 2001 verlängert.

Durch Anordnung vom 22. Mai 2001 hat der Hof die Besetzung um die Richter J.-P. Snappe und J.-P. Moerman ergänzt.

Durch Anordnung vom 13. Juli 2001 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 19. September 2001 anberaumt, allerdings nur hinsichtlich der Zulässigkeit der Klage und insbesondere des Interesses der klagenden Parteien, in Anbetracht der Dekrete vom 17. Juli 2000 und vom 22. Dezember 2000 sowie der auf die Empfehlung des Kontrollausschusses für Strom und Gas hin ergriffenen Maßnahmen, nachdem die klagenden Parteien aufgefordert wurden, dazu in einem spätestens am 5. September 2001 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz Stellung zu beziehen.

Diese Anordnung wurde den klagenden Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 17. Juli 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 4. September 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Ergänzungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 18. September 2001 hat der Hof die Besetzung um den Richter E. De Groot ergänzt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 19. September 2001

- erschien RA D. Vandermeersch, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien, der die Vertagung der Rechtssache beantragt, da die jeweilige Geschäftsleitung der klagenden Parteien eine Klagerücknahme erwäge, die noch von den Verwaltungsräten zu genehmigen sei,

- hat der Hof die Rechtssache auf die Sitzung vom 3. Oktober 2001 vertagt.

Die klagenden Parteien haben mit am 2. Oktober 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief ihre Klage zurückgenommen.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 3. Oktober 2001 hat der Hof die Klagerücknahme zur Kenntnis genommen und wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

1. Mit Schreiben vom 2. Oktober 2001 haben die klagenden Parteien den Hof davon in Kenntnis gesetzt, daß sie beschlossen haben, ihre Nichtigkeitsklage zurückzunehmen.

2. Im vorliegenden Fall hindert nichts den Hof daran, die Klagerücknahme zu bewilligen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

bewilligt die Klagerücknahme.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Oktober 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts